



II-5705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7169/1-Pr 1/92

2504 IAB  
1992 -04- 27  
zu 2523 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2523/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer,  
Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, be-  
treffend Strafhaft des Ex-Stadtrates Braun, gerichtet und  
folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß Ex-Stadtrat Braun während seines  
Freiganges regelmäßig von Privatwagen abgeholt wurde?
2. Entspricht dies den für "normale" Freigänger geltenden  
Regelungen?
3. Wenn nein, warum wurde Herrn Braun eine bessere Be-  
handlung zuteil? Wer ist für diese Entscheidung ver-  
antwortlich? Welche Konsequenzen erwägen Sie für die  
Verantwortlichen?
4. Ist es richtig, daß circa drei Monate vorher ein Frei-  
gänger abgelöst wurde, weil er in einem privaten PKW  
mitfuhr?
5. Stimmt es, daß ein Mithäftling, der sich über die un-  
gerechtfertigte Besserbehandlung von Herrn Braun be-  
schwerte, ohne ausreichende Begründung in eine andere  
Strafanstalt verlegt wurde?"

DOK 0953P

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

In Verträgen zwischen einem privaten Arbeitgeber und der Justizverwaltung über die Arbeitskraft eines Freigängers wird - soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist - vorgesehen, daß der Arbeitgeber für die Abholung und Rückbringung des Insassen Sorge zu tragen hat. In welcher Form der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nachkommt, bleibt ihm überlassen. Er kann dem Freigänger auf seine Kosten die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ermöglichen (was der Regelfall ist) oder ihn - wie dies auch bei freien Arbeitnehmern geschieht - mit Firmenfahrzeugen befördern lassen.

Im Arbeitsvertrag für den ehemaligen Strafgefangenen Helmut Braun war keine von dieser üblichen Vorgangsweise abweichende Vereinbarung enthalten. Soweit dies im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Eisenstadt bekannt ist, hat Helmut Braun die Fahrt von Eisenstadt zu seinem Arbeitsplatz in Wien und zurück regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt. Lediglich einmal teilte Braun der Anstaltsleitung mit, er habe sich von seinem Dienstgeber mit einem PKW nach Eisenstadt bringen lassen, weil er gefürchtet hätte, den öffentlichen Autobus nicht mehr zu erreichen. Tatsächlich ist Braun auch an diesem Tag zum festgelegten Zeitpunkt in der Anstalt eingetroffen.

Eine Bevorzugung des ehemaligen Strafgefangenen Braun gegenüber anderen Freigängern durch Organe der Strafvollzugsverwaltung ist nicht erfolgt.

Zu 4:

Es ist richtig, daß etwa zu dem in der Anfrage genannten

DOK 0953P

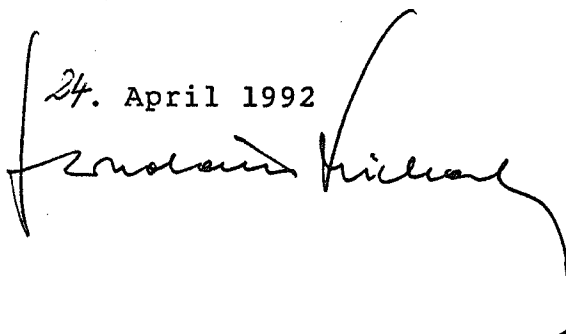
- 3 -

Zeitpunkt ein Insasse vom Freigang abgelöst wurde, weil er mit einem privaten PKW mitfuhr. Diesem Fall liegt jedoch ein anderer Sachverhalt zugrunde. Ein Strafgefangener, der in Wien als Freigänger eingesetzt war, hat für die Fahrt zu und von der Arbeitsstätte seinen eigenen PKW benützt und selbst gelenkt; er hat dabei einen anderen, gleichfalls in Wien als Freigänger eingesetzten Strafgefangenen mitgenommen. Da beide Insassen dieses Verhalten trotz wiederholter Belehrung nicht einstellten, wurden sie vom Freigang abgezogen.

Zu 5:

Es trifft zu, daß in dem in Betracht kommenden Zeitraum ein Strafgefangener, der ebenfalls als Freigänger tätig war, in eine andere Justizanstalt verlegt wurde. Der Grund für diese Maßnahme lag in dem dringenden Verdacht, der Insasse hätte einem anderen bei der Flucht aus dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus Eisenstadt geholfen.

24. April 1992



DOK 0953P